



Rat der
Europäischen Union

067361/EU XXV. GP
Eingelangt am 01/06/15

Brüssel, den 1. Juni 2015
(OR. en)

9485/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0114 (NLE)

COASI 67
ASIE 23
CFSP/PESC 207
COHOM 48
CONOP 42
COTER 71
JAI 409
WTO 123
AGRI 298

ENER 230
TRANS 188
TELECOM 139
ENV 377
EDUC 197
RECH 185
EMPL 251
SAN 166

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. Mai 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 226 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 226 final.

Anl.: COM(2015) 226 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.5.2015
COM(2015) 226 final

2015/0114 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der
Mongolei andererseits**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 27. Juli 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Rahmenabkommen über Partnerschaft- und Zusammenarbeit mit der Mongolei auszuhandeln. Die Verhandlungen wurden in Ulan-Bator im Januar 2010 eingeleitet und im Oktober 2010 abgeschlossen. Beide Seiten paraphierten das Rahmenabkommen über Partnerschaft- und Zusammenarbeit am 20. Dezember 2010 in Ulan-Bator und unterzeichneten es am 30. April 2013 ebenfalls in Ulan-Bator. Das Rahmenabkommen über Partnerschaft- und Zusammenarbeit ersetzt das Abkommen von 1993 über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolei.

Das Rahmenabkommen über Partnerschaft- und Zusammenarbeit verdeutlicht die wachsende Bedeutung der Beziehungen zwischen der EU und der Mongolei, die sich auf gemeinsame Grundsätze wie etwa Gleichheit, gegenseitigen Respekt und beiderseitigen Vorteil sowie die Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte stützen. Es umfasst die üblichen politischen Klauseln der EU über Menschenrechte, Massenvernichtungswaffen, den Internationalen Strafgerichtshof, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die Terrorismusbekämpfung und fördert die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit. Es stellt die Grundlage für ein effektiveres Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten in der Mongolei dar und trägt zur Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und sektorbezogenen Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Politikfeldern wie Handel und Investitionen, Entwicklung, Recht, Freiheit und Sicherheit bei. Das Abkommen umfasst auch Bereiche wie die Zusammenarbeit bei Grundsätzen, Normen und Standards, Rohstoffen, Migration, organisierter Kriminalität und Korruption, Industriepolitik und kleinen und mittleren Unternehmen, Tourismus, Energie, Bildung und Kultur, Umwelt, Klimawandel und natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft, Gesundheit, Zivilgesellschaft und Modernisierung des Staates und der öffentlichen Verwaltung.

Darüber hinaus versetzt das Rahmenabkommen über Partnerschaft- und Zusammenarbeit die EU in die Lage, in der Region eine größere Verantwortung zu übernehmen und dort auch einen stärkeren Einfluss auszuüben, sowie europäische Werte zu fördern und die konkrete Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken.

Die Kommission stellt fest, dass sich dieser Vorschlag aufgrund des Urteils des Gerichtshof der Europäischen Union vom 11. Juni 2014 in der *Rechtssache C-377/12 Kommission gegen Rat* über den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den Philippinen auf die Artikel 207 und 209 sowie Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützen sollte.

Die Kommission weist den Rat auf die vorletzte Erwägung des Rahmenabkommens über Partnerschaft- und Zusammenarbeit bezüglich der spezifischen Positionen des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks gemäß den Protokollen Nr. 21 und Nr. 22 zu den Verträgen hin. Aus dem oben genannten Urteil ergibt sich, dass die in der Erwägung genannten Protokolle nicht für das Rahmenabkommen über Partnerschaft- und Zusammenarbeit an sich gelten. Die EU sollte die Mongolei über diese internen Entwicklungen in einer Verbalnote unterrichten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 14. Mai 2012 wurde das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 30. April 2013 unterzeichnet².
- (2) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. L 134 vom 24.5.2012, S. 4.

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt im Einklang mit ihren Befugnissen nach den Verträgen den Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 56 des Abkommens.

Die Union bzw. die Union und die Mitgliedstaaten sind je nach Beratungsgegenstand im Gemischten Ausschuss vertreten.

Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Union die Notifizierung nach Artikel 63 Absatz 1 des Abkommens vorzunehmen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*